

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Mathematik als zweites Hauptfach oder Nebenfach im Bachelorstudiengang der philosophischen Fakultäten an der Universität Regensburg

Vom 16. Juni 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den für das Fach Mathematik als zweites Hauptfach oder Nebenfach im Bachelorstudiengang der philosophischen Fakultäten an der Universität Regensburg vom 14. September 2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 3 werden in der Übersichtstabelle folgende Ergänzung vorgenommen:

- a) Bei Modulbestandteil MAT-BGAna.2 wird in der Rubrik Studienleistung eingefügt „Übungsaufgaben mit Lösungspräsentationen“.
- b) Bei Modulbestandteil MAT-BGLA.2 wird in der Rubrik Studienleistung eingefügt „Übungsaufgaben mit Lösungspräsentationen“.

2. § 17 wird wie folgt neugefasst:

- „(1) ¹Für nicht bestandene Modulprüfungen mit Ausnahme der Modulprüfungen in den Modulen MAT-BGAna und MAT-BGLA sowie in den Nebenfachmodulen MAT-BA-NF-M01, -02, -03 und -04) gilt, dass diese beliebig oft wiederholt werden können. ²Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen der Module MAT-BGAna und MAT-BGLA sowie der Nebenfachmodule MAT-BA-NF-M01, -02, -03, und -04 können zweimal wiederholt werden. ³Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen.
- (2) ¹Die erste Wiederholungsprüfung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters nach dem Nichtbestehen abgelegt werden. ³Die zweite Wiederholungsprüfung soll in der Regel spätestens zwölf Monate nach dem Nichtbestehen abgelegt werden. ³Wird die Modulprüfung nicht bestanden und ist ein Antritt zu einer Wiederholung nicht mehr möglich, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.“

§ 2

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 11. Juni 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 16. Juni 2025.

Regensburg, den 16. Juni 2025

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 16. Juni 2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Juni 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juni 2025.